

Die Windecker Jugend e. V. Am Freibad 14 51570 Windeck

22. September 2022

An alle Mitglieder des Fördervereins
„Die Windecker Jugend e. V.“

Einladung zur Mitgliederversammlung für die Geschäftsjahre 2020 + 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, hallo zusammen,
hiermit laden wir Sie / Euch herzlich zur Mitgliederversammlung am

Dienstag, 18. Oktober 2022 um 18:00 Uhr
in den **Gasthof Rolandseck** in **51570 Windeck-Rosbach, Rathausstr. 47** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
2. Jahresberichte des Vorstandes
3. Bericht des Personals und Schwerpunkte der weiteren Arbeit
 - a) 1A-Jugendtreff
 - b) STREET BOX
4. Bericht der Gemeinde Windeck als Träger der Einrichtung
5. Vorstellung der Katholischen Jugendagentur Bonn (KJA) als neuer Träger der Einrichtung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Neuwahlen
 - a) 1. Vorsitzende(-r)
 - b) 2. Vorsitzende(-r)
 - c) Geschäftsführer(-in)
 - d) 2 Beisitzer(-innen)
 - e) 2 Kassenprüfer(-innen)
10. Änderung der Vereinssatzung in §2, Ziff. 3 gem. Anlage
11. Anträge von Mitgliedern
12. Verschiedenes

Der Entwurf zur Änderung der Vereinssatzung (TOP 10) ist als Anlage beigefügt.
Anträge zur Tagesordnung erbitten wir schriftlich bis zum 12.10.2022.

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Peukert
Vorsitzender

Seite 1 von 1

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 der Einladung zur Mitgliederversammlung für die Geschäftsjahre 2020 + 2021 am 18.10.2022:

Vorbemerkung:

Aufgrund des stattgefundenen Wechsels der Trägerschaft von 1A-Jugendtreff und Streetbox von der Gemeinde Windeck an die Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH (KJA) ist es erforderlich, die Vereinssatzung anzupassen. Da die Windecker Jugend e. V. den jeweiligen Träger der Einrichtung in finanzieller und materieller Weise unterstützt, muss dies in der Satzung entsprechend festgelegt sein, da ansonsten die Voraussetzungen für die Anerkennung von Steuerbefreiung / Steuerbegünstigung gem. §51, 59, 60 und 61 der AO durch das Finanzamt nicht gegeben wären.

Vorschlag zur Änderung der Satzung:

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts § 52, Abs. 2, Ziff. 4 der Abgabenordnung (AO) der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Windeck. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Allgemeine Umsetzung des Vereinszweckes und der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben.
 - Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln sowie die ideelle Unterstützung für den „1A-Jugendtreff“ und die „STREET BOX für die Windecker Jugend“ sowie weiterer Einrichtungen und deren Projekte.
 - ~~Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Gemeinde Windeck zur Sicherstellung der Fortführung der offenen Jugendarbeit soweit diese nicht durch Pflicht- oder Weisungsaufgaben gedeckt sind.~~
→ *bisherige Formulierung wird gestrichen und ersetzt durch:*
 - **Finanzielle Unterstützung der Träger von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Windeck zur zweckgebundenen Verwendung für die offene Jugendarbeit in der jeweiligen Einrichtung. Die zweckgebundene Verwendung von bereitgestellten Mitteln ist jeweils durch den Träger in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.**
 - Die Beschaffung von Mitteln soll u. a. durch Akquisition von Mitgliedern und Spendern sowie die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen erfolgen.
 - Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe und der offenen Jugendarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.